

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE UNTERWEITERSDORF

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Unterweikersdorf betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Unterweikersdorf am 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 15.12.2016 idgF.

§ 3

Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 55 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 20.03.2025 idgF.

§ 4

Wassergebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung idgF beträgt 2.937 Euro.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren gem. § 3 Abs. 2 der Wassergebührenordnung idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 2,44 Euro.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren über einen Hydranten gem. § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 2,82 Euro.
- (4) Die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 5 der Wassergebührenordnung idgF beträgt für jeden Anschluss:
 - a. für jeden Anschluss grundsätzlich 60 Euro.
 - b. für jeden Anschluss für Objekte mit 4-10 Wohnungen oder Betriebsstätten 180 Euro.
 - c. für jeden Anschluss für Objekte ab 11 Wohnungen oder Betriebsstätten 300 Euro.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 24.09.2020 idgF.

§ 5

Kanalgebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt 4.900,50 Euro.
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt 4,58 Euro.
- (3) Die Kanalgebühren gem. § 4 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt 160,60 Euro.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 4 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt 21,08 Euro
- (5) Die Grundgebühr gem. § 4 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt jährlich:
 - a. für jeden Anschluss grundsätzlich 71 Euro.
 - b. für jeden Anschluss für Objekte mit 4-10 Wohnungen oder Betriebsstätten 213 Euro.
 - c. für jeden Anschluss für Objekte ab 11 Wohnungen oder Betriebsstätten 355 Euro.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung vom 24.09.2020 idgF.

§ 6

Abfallgebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung idgF beträgt:
 - a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften (Mindestgebühr) 80 Euro
 - b) für einen 1-Personen-Haushalt 110 Euro
 - c) für einen 2-Personen-Haushalt 170 Euro
 - d) für einen 3-Personen-Haushalt 210 Euro
 - e) für einen 4-Personen-Haushalt 234 Euro
 - f) für einen 5-Personen-Haushalt 258 Euro
 - g) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen 282 Euro

(2) Die Jahresgrundgebühr gem. § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung idgF beträgt:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	70,00	Beschäftigter
Büros	22,80	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	292,00	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	292,00	Beschäftigter
Handel	77,00	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	40,00	Bett
Handwerk	74,00	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	44,00	Beschäftigter
Kindergärten	3,90	Kind
Schulen	6,70	Schüler
Produktionsbetriebe	30,00	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	74,00	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	3,20	Grab
Kläranlage	0,30	Einwohnergleichwert

(3) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind zusätzlich folgende Gebühren gem. § 2 Abs. 4 der Abfallgebührenordnung idgF zu entrichten:

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	12,00
	mit 110 Liter Inhalt	€	14,70
	mit 120 Liter Inhalt	€	16,00
	mit 240 Liter Inhalt	€	32,00
b) je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	90,00
	mit 1.100 Liter Inhalt	€	120,00
c) je Abfallsack	mit 35 Liter Inhalt	€	4,67
	mit 60 Liter Inhalt	€	8,00
	mit 90 Liter Inhalt	€	12,00

(4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind gem. § 2 Abs. 5 der Abfallgebührenordnung idgF 50 Euro je angefangenem m³ zu entrichten.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 12.12.2011 idgF.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Johannes Matzinger